

**Satzung**
der Stadt Preetz über die Nutzung des Jugendzentrums

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 01.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Rechtsform, Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Preetz unterhält ein Jugendzentrum als eigene städtische Einrichtung. Als Jugendzentrum wird räumlich der Wasserturm Preetz festgelegt.
- (2) Das Jugendzentrum soll jungen Personen die Möglichkeit geben, unabhängig von anderen Freizeitangeboten ihre Freizeitvorstellung zu verwirklichen. Es soll Freizeit- und Begegnungsstätte sein, Möglichkeiten zur Gruppenbildung bieten und die Kommunikation unter der Jugend ermöglichen und fördern. Formen und Inhalte des Angebotes des Jugendzentrums sollen die Jugend entsprechend ihren Interessen, ihren Neigungen und ihrem Bildungsbedürfnis mitgestalten können.

§ 2**Benutzung**

- (1) Das Jugendzentrum steht den im Preetzer Stadtgebiet wohnenden jungen Personen bis zum Alter von 25 Jahren zur Verfügung.
- (2) Jugendgruppen (Jugendgemeinschaften, Jugendverbände) des Preetzer Stadtgebietes können die Räume des Jugendzentrums im Rahmen des Benutzungsplanes überlassen werden.
- (3) Anderen kulturellen und gemeinnützigen Vereinen, Gruppen oder Organisationen kann die Benutzung des Jugendzentrums gestattet werden. Belange der Kinder- und Jugendarbeit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verbänden und Organisationen im Sinne der Absätze 2 und 3 können die Räume zur einmaligen Benutzung oder bei periodisch wiederkehrenden Zusammenkünften jeweils bis zur Dauer eines Kalenderjahres mit der Möglichkeit der Verlängerung überlassen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Jugendzentrums und seiner Einrichtung besteht nicht.

**§ 3****Öffnungszeiten**

Das Jugendzentrum ist grundsätzlich werktags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann die Öffnungszeit verlängert werden.

§ 4 Mitwirkungsmöglichkeiten von Jugendlichen

- (1) Die Jugendlichen können an folgenden Aufgaben mitwirken:
 - Wahrnehmung der Anliegen der Besucher gegenüber der Stadt Preetz
 - Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
 - Nutzung der Räumlichkeiten
 - Festsetzung der Öffnungszeiten
 - Förderung der Gruppenarbeit im Jugendzentrum
 - Organisation von Veranstaltungen des Jugendzentrums und Förderung der Aktivitäten Jugendlicher
 - Vorschläge zur Entwicklung des Jugendzentrums und Wahrnehmung von selbstgestellten Aufgaben in diesem Zusammenhang.
- (2) Die Jugendlichen können eine/n Jugendsprecher/in wählen.

§ 5**Benutzung durch Verbände**

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung durch Gruppen oder Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 kann mit Auflagen erteilt werden und ist widerruflich. Bei Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.
- (2) Die Erlaubnis kann von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Nach Schluss der Veranstaltung muss der Verantwortliche so lange anwesend sein, bis die Besucher die überlassenen Räume verlassen haben. Die Räume sind aufgeräumt, sauber und in ordnungsgemäßem Zustand verschlossen zu hinterlassen.

§ 6**Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Räume, Einrichtungen und sonstige Gegenstände des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.
- (2) Beschädigungen in Räumen, an Einrichtungen, an Geräten und sonstigen Sachen sind sofort dem Personal des Jugendzentrums bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind zweckentsprechend zu verwenden.

**§ 7****Hausordnung**

- (1) Jeder Besucher des Jugendzentrums hat sich so zu verhalten, dass Besucherinnen und Besucher oder Dritte nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Geschäftliche Werbung ist im Jugendzentrum nicht gestattet.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Garderobe und Wertgegenstände.
- (4) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (6) Für den gesamten Bereich des Jugendzentrums (Gebäude und Außengelände) gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

§ 8**Hausrecht**

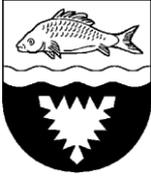
- (1) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden; Ersatzansprüche bestehen nicht.
- (2) Hausherr ist der Bürgermeister. Das zuständige Personal oder bei dessen Abwesenheit eine Vertretung üben das Hausrecht aus. Sie haben bei Störungen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Hausordnung erforderlich sind. Sie dürfen auch sofortige Hausverweise aussprechen.

§ 9**Gebühren**

- (1) Alle anerkannten Kinder- und Jugendpflegeorganisationen bzw. Kinder- und Jugendvereine können das Jugendzentrum kostenlos benutzen.
- (2) Anderen Jugendorganisationen bzw. Vereinen können einzelne Räume des Jugendzentrums gegen Gebühr überlassen werden.
- (3) Für die Nutzung gemäß Absatz 2 werden folgende Gebühren von den Nutzerinnen/Nutzern zu erheben:

Gruppenraum	je angefangene Stunde 10,00 € ab 5 Stunden pauschal 50,00 €
-------------	----------------------------------------------------------------

Saal	je angefangene Stunde 20,00 € ab 5 Stunden pauschal 100,00 €
------	-----------------------------------------------------------------



- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung der Räume. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Preetz an die Stadtkasse Preetz zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Preetz, 26.04.20011

Wolfgang Schneider
Bürgermeister